

Papstwahl erschließen²⁾, fand aber damit wenig Anklang. Hans-Georg Krause³⁾ sah hier nur altes Kaiserrecht bestätigt, keiner neuen Vereinbarung bedürftig, höchstens einer beruhigenden Zusage. Dagegen meint nun Wolfgang Stürner⁴⁾ — nach eingehender Auseinandersetzung vor allem mit Krause über die sonstige Bedeutung der *Salvo*-Formel und der Begriffe *honor* und *reverentia* —, daß das Pwd zwar „die Kardinalbischöfe zur Beachtung der Heinrich und seinen kaiserlichen Nachfolgern gebührenden Würde und Ehrerbietung bei der Papstwahl auffordert“, es aber in deren Ermessen stellt, „darüber bei jeder Wahl neu zu entscheiden, welchen Einfluß sich der König durch sein Verhalten der Kirche gegenüber tatsächlich verdient hatte, welches Gewicht der Würde des Kaisers auf Grund seines Tuns gebührte“ (Zusammenfassung S. 55; vgl. S. 25 f.). Es sei „die sich im Königsparagrafen dokumentierende Idee der Frühreform“, daß die Verfasser des Pwd „von den Kardinalbischöfen bei jeder Papstwahl die Prüfung des königlichen *honor* verlangten“ (S. 52). Diese kühne Interpretation will St. aus vielen Äußerungen der Reformer und aus ihrem Verhalten bei den Papstwahlen begründen. Dabei geht er jedoch von einem Mißverständnis des Pwd-Textes aus. In dem oben zitierten Satz bezieht St. die Worte *sicut iam sibi concessimus* nicht auf *debitus honor et reverentia* und ein dementsprechendes Mitwirkungsrecht bei der Papstwahl, das dem jungen König Heinrich IV. vom Papst schon vor dem Pwd konzedierte worden wäre, sondern auf die unmittelbar vorangehenden Worte *et futurus imperator Deo concedente speratur*, als sei ihm die Kaiserkrönung vom Papst schon zugesagt worden; und entsprechend (miß)versteht er '*hoc ius*' im folgenden Satzteil, als sei damit das Kaisertum gemeint, das Heinrichs Nachfolger *ab hac apostolica sede personaliter impetraverint*. Diese auch früher gelegentlich auftauchende Fehldeutung wurde jedoch schon von Scheffer-Boichorst zur Genüge widerlegt⁵⁾, auch von A. Michel und anderen abgelehnt. Deren Einwände läßt St. ganz außer acht; er begnügt sich (S. 3) mit dem Hinweis auf ein schon von Scheffer-Boichorst entkräftetes Argument von W. Martens (1887), daß Heinrichs Nachfolger den *debitus honor* doch nicht erst wie eine Gnade vom Papst persönlich erbitten müßten (wohl aber das Kaisertum?); '*hoc ius*' sei zwar eine zweifellos ungewöhnliche Bezeichnung für das Kaisertum (S. 4, auch S. 25), „aber es gilt doch zu bedenken, daß *ius* im mittelalterlichen Latein nicht nur ein konkretes Recht, sondern tatsächlich zuweilen allgemeiner eine rechtliche Stellung, Gewalt oder Machtstellung bezeichnete, wenn das besondere Gewicht auf den Rechten lag, die diese Machtstellung ihrem Inhaber verlieh. Das Wort konnte also im Pwd durchaus einmal auf das Kaisertum angewandt werden“, obgleich St. dafür keinen anderen Beleg fand. (Andererseits bestreitet er, „daß im 11. Jh. die Worte *honor* und *reverentia* zur Bezeichnung eines konkreten Rechtes benutzt wurden“; seine Einwände gegen diese Behauptung von Krause und anderen sind jedoch nicht immer stichhaltig.) Mit solcher wenig überzeugenden Interpretationskunst bahnt er sich den Weg zu seiner Umdeutung

²⁾ A. Michel, Papstwahl und Königsrecht oder das Papstwahl-Konkordat von 1059 (1936); ders., Das Papstwahlpactum von 1059, HJb 59 (1939) S. 291—351; s. DA 1, 254 f. und 4, 536 f.

³⁾ H.-G. Krause, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7, 1960); s. DA 19, 258 f.

⁴⁾ W. Stürner, „Salvo debito honore et reverentia“. Der Königsparagraf im Papstwahldekret von 1059, ZRG 86 Kan. 54 (1968) S. 1—56.

⁵⁾ P. Scheffer-Boichorst, MIOG 13 (1892) S. 114 ff. (= Ges. Schriften 1 [1903] S. 191 ff.); Michel, Papstwahl S. 128 ff.; s. R. Holtzmann, ZRG 58 Kan. 27 (1938) S. 139 f. Anm. 2.